

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/7 vom 23.09.2011 S. 360, Änderungen AM Nr. I/15 vom 27.04.2012 S. 928, AM I Nr. 24 vom 02.08.2012 S. 1223, AM I/33 vom 14.08.2013 S. 1067, AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1162, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1187, Änd. AM I 38/29.06.2016, S. 1106

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.06.2016 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1187), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 (aufgehoben)
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen; alternative Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

- Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“
- Anlage II Zertifikat SoWi Go!
- Anlage III Übersicht über die Struktur des Studiengangs
- Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ ist einerseits eine breite Ausbildung im Bereich der Sozialwissenschaften, indem gemeinsame Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete angeboten werden. ²Andererseits werden die spezifischen Inhalte der einzelnen Fachgebiete vermittelt, die die Studierenden sich in verschiedenen Wahlkombinationen aneignen. ³Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Sozialwissenschaften zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Fachgebiete anzuwenden. ⁴Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. ⁵Im ersten Semester erwerben die Studierenden die methodischen und theoretischen Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Ausbildung und erhalten Kompetenzen in den Bereichen wissenschaftlichen Arbeitens, Planung und Organisation ihres Studiums, und einen Überblick über mögliche Berufsfelder. ⁶Die Studierenden entscheiden sich dann für zwei zu studierende Fachgebiete der Fakultät sowie eine weitere Option zur persönlichen Profilbildung. ⁷Ein Praktikum oder ein Auslandsaufenthalt sind ebenfalls integraler Bestandteil des sozialwissenschaftlichen Studiums.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Mit dem sozialwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. ²Hierzu zählen Felder wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Personalentwicklung, Markt- und Meinungsforschung. ³In Parteien und Verbänden sowie öffentlichen Organisationen ergeben sich

Tätigkeiten in der Entwicklungszusammenarbeit, der Frauenförderung und Gender Mainstreaming und der Gesundheitsförderung. ⁴Weitere mögliche Berufsfelder eröffnen sich in öffentlichen Verwaltungen, in der Stadt- und Regionalplanung, der Erwachsenenbildung sowie in Museen und Kultureinrichtungen. ⁵Durch die in das Studium integrierten Praxisbereiche wird eine erste Orientierung in unterschiedlichen Praxis- und Berufsfeldern ermöglicht. ⁶Die Ausbildung im Studium der Sozialwissenschaften bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von wenigstens 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium wenigstens 120 C, darunter

aa) im Bereich Sozialwissenschaften und Methoden 48 C,

bb) in zwei sozialwissenschaftlichen Fachgebieten (zur Auswahl stehen die Fachgebiete Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie und Sportwissenschaften) jeweils wenigstens 36 C;

b) auf den Spezialisierungsbereich wenigstens 30 C in einer der drei Varianten

aa) Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) im Umfang von 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Ethnologie),

bb) Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften im Umfang von jeweils wenigstens 30 C oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination im Umfang von wenigstens 36 C (wenigstens 6 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet),

cc) ein weiteres sozialwissenschaftliches Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C;

- c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen wenigstens 18 C, bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage IV beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(4) ¹Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens 6 Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester oder eine Tätigkeit in der Partizipation an politischen Prozessen absolvieren. ²Dies wird durch die Module B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis (10 C/2 SWS) oder B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen (10 C/ 4 SWS) oder B.Sowi.700 Politische Prozesse in der Praxis (10 C/2 SWS) dokumentiert.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 18 C bzw. bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C zu erwerben. ²Je nach Wahl der Sozialwissenschaftlichen Fachgebiete und der Variante des Spezialisierungsbereichs kann die Auswahl aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz, siehe hierzu das Schlüsselkompetenzen-Konzept der Fakultät), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisse Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(6) Im Bereich Schlüsselkompetenzen haben Studierende auch die Möglichkeit, das Zertifikat „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ im Umfang von 20 C nach Maßgabe von Anlage II zu erwerben.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen anerkannt.

⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁶In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die

Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist auf 65 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Wollen mehr Studierende den genannten Spezialisierungsbereich belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3a) ¹Die Anmeldung zum Spezialisierungsbereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination“ erlischt, wenn zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen der Wirtschaftswissenschaften erworben wurden. ²Eine erneute Anmeldung zu einem dieser Spezialisierungsbereiche ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(5) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die jeweils zuständige Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 –aufgehoben-

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 Anrechnungspunkten aus Modulen des Studiengangs, darunter wenigstens 36 C aus demjenigen der sozialwissenschaftlichen Fachgebiete, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ³In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen; alternative Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- c) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- e) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 6 Seiten dargestellt und reflektiert.

- f) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- g) Schriftlicher Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i) Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j) Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- k) Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l) Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m) Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.
- n) Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- o) Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- p) Praktikumsportfolio: Verschriftlichte Reflexion der Einblicke aus sozialwissenschaftlich relevanten Berufsfeldern sowie deren Verknüpfung mit im Studium erworbenen Kenntnissen zum Zwecke der Berufsorientierung.
- q) Tätigkeitsbericht: In einem Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen der jeweiligen Tätigkeit, z.B. bei politischen Engagement oder im Ehrenamt, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.
- r) Erfahrungsbericht: In einem Erfahrungsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Aufenthalts an der Gastuniversität und im Gastland, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten auch in Bezug zum Studium an der Heimatuniversität und im Heimatland im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.
- s) Beitrag für Homepage-Blog (max. 4 Seiten) oder Radiosendung (max. 3 Minuten): In einem Beitrag soll eine spezifische Fragestellung oder ein bestimmtes Thema wissenschaftlich aufbereitet und anschaulich als Blog oder Radiosendung präsentiert werden.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Das Thema ist aus einem der beiden im Fachstudium absolvierten sozialwissenschaftlichen Fachgebiete zu wählen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisse der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von insgesamt bis zu 30 C, darunter Module

- a) des Bereichs Sozialwissenschaften und Methoden im Umfang von bis zu 6 C,
- b) der beiden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums Sozialwissenschaften im Umfang von jeweils bis zu 12 C und
- c) des Spezialisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. ²Der Umfang der innerhalb der Bereiche nach Satz 1 Buchstaben b) und c) unberücksichtigten Module verringert sich um die Anzahl der Anrechnungspunkte, die innerhalb derselben Bereiche aufgrund von unbenoteten Modulprüfungen erworben wurden. ³Soweit im Bereich Schlüsselkompetenzen mehr als 10 C aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden, verringert sich der Gesamtumfang der nach Satz 1 unberücksichtigten Module entsprechend.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters nicht wenigstens 12 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden,
- b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters nicht wenigstens 30 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden,
- c) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht wenigstens 46 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden.

(5) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 4 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt insbesondere als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz

4 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. ⁵Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland, eines Praktikums und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden. ⁴Die Studienberatung bietet auch regelmäßige Informationsveranstaltungen an, zu denen alle Studierenden des Studiengangs eingeladen sind und auf denen generelle Fragen geklärt werden können.

(2) Studierende haben eine Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahrzunehmen:

- vor der Wahl der sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums und
- vor der Wahl der Variante des Spezialisierungsbereichs.

(3) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(4) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(5) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 16 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

Anlage I Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Sozialwissenschaften und Methoden

1. Sozialwissenschaftliche Orientierung (36 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion –	(6 C/4 SWS)
B.Sowi.200	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C/4 SWS)
B.Sowi.300	Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation	(6 C/4 SWS)
B.Sowi.400	Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.1000	Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Sowi.1000 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 2 C integrativ erworben.

Die Module B.Sowi.100, B.Sowi.200, B.Sowi.300 und B.Sowi.400 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.500	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS)
B.Sowi.700	Politische Prozesse in der Praxis	(10 C/2 SWS)

2. Sozialwissenschaftliche Methoden (14 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)

Das Modul B.MZS.03 ist ein Orientierungsmodul.

II. Sozialwissenschaftliches Fachstudium

Es sind zwei der folgenden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete im Umfang von jeweils insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

1. Erziehungswissenschaft (36 C)

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Erz.100	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Erz.201	Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität	(6 C/4 SWS)
B.Erz.301	Sozialisation	(8 C/4 SWS)
B.Erz.401	Institutionalisierung von Erziehung und Bildung	(8 C/4 SWS)
B.Erz.501	Pädagogische Handlungsfelder	(6 C/4 SWS)

2. Ethnologie (36 C)

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	(6 C/3 SWS)
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	(9 C/3 SWS)
B.Eth.313	Religion und Ritual, Politik und Macht	(9 C/4 SWS)
B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C/4 SWS)
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen und Theorien II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C/4 SWS)

3. Geschlechterforschung (36 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.08(Sowi)	Einführung in die Geschlechterforschung	(6 C/3 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03	Konzepte von Körper und Individuum	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.07	Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme	(10 C/4 SWS)

4. Interdisziplinäre Indienstudien (38 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110	Grundlagen der Indienforschung I	(7 C/4 SWS)
B.MIS.111	Grundlagen der Indienforschung II	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.112	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische und methodische Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MIS.113	Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.114	Diversität und Ungleichheit: das moderne Indien im Vergleich	(6 C/4 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.117	Religionen im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.119	Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien	(6 C/4 SWS)

5. Politikwissenschaft (38 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationale Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der BRD	(8 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)

6. Soziologie (36 C)

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8C/4 SWS)

B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I (4 C/3 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen
Soziologie und des Wohlfahrtsstaates (8 C/2 SWS)

B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der
Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C/4 SWS)

B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kulturosoziologie (8 C/2 SWS)

B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und
Wirtschaftssoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.801 Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft –
Vertiefung (8 C/2 SWS)

7. Sportwissenschaften (36 C)

a. Es müssen die folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in
die Sportwissenschaft (5 C/3 SWS)

B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)

B.Spo.15 Sport und Geschlecht (6 C/4SWS)

B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische
Probleme (12 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)

B.Spo.07 Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des
Kinder- und Jugend- und Schulsports (4 C/3 SWS)

III. Spezialisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, und zwar

a) Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) im Umfang von wenigstens 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Ethnologie),

b) Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften im Umfang von jeweils wenigstens 30 C oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination im Umfang von wenigstens 35 C (wenigstens 5 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet) oder

c) ein weiteres sozialwissenschaftliches Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

1. Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) (30 C)

[Nur in Kombination mit dem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet Ethnologie des Fachstudiums]

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.321 Feldforschung und Ethnographie (9 C/4 SWS)

b. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Eth.332 Regionale Ethnologie II (Großes Aufbaumodul) (9 C/4 SWS)

B.Eth.332B Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul) (6 C/4 SWS)

B.Eth.342 Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II
(Großes Aufbaumodul) (9 C/4 SWS)

B.Eth.342B Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II
(Kleines Aufbaumodul) (6 C/4 SWS)

B.Eth.344 Anwendungsorientierte Forschungsfragen (9 C/4 SWS)

B.Eth.344B Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic) (6 C/4 SWS)

B.Eth.345 Spezielle ethnologische Forschungsthemen (6 C/2 SWS)

B.Eth.352B Medienethnologie (Grundlagen) (6 C/2 SWS)

B.Eth.353B Visuelle Anthropologie (Grundlagen) (6 C/2 SWS)

B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft
Indiens (6 C/4 SWS)

c. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich zu absolvieren:

Region	Sprachen	Module	Credits
Schwerpunktregionen	Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	B.Eth.371f	6 C
Afrika	Sprachstudium: Swahili	B.Eth.371d	6 C
Nordafrika und Westasien	Arabisch	B.Ara.01 B.Ara.02	13 C 13 C

Region	Sprachen	Module	Credits
Indien/Südasien	Hindi	B.Ind.51	12 C
		B.Ind.52a	8 C
	Moderne Indische Sprache	B.MIS.705	3 C
		B.MIS.706	6 C
		B.MIS.707	9 C
Südostasien	Sprachstudium: Bahasa Indonesia	B.Eth.371a	6 C
	Sprachstudium: Vietnamesisch	B.Eth.371e	6 C
	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	B.Eth.371c	6 C
Ostasien	Chinesisch I	SK.FS.C-A1-1	6 C
	Chinesisch II	SK.FS.C-A1-2	6 C
	Chinesisch III	SK.FS.C-A2-1	6 C
	Chinesisch IV	SK.FS.C-A2-2	6 C
	Chinesisch V	SK.FS.C-B1-1	6 C
Ozeanien	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	B.Eth.371b	6 C
Mesoamerika	Altamerikanisches Sprachstudium I	B.Eth.372	6 C

2. Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren, und zwar entweder Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in Kombination nach Maßgabe des Buchstaben a. oder Volkswirtschaftslehre nach Maßgabe des Buchstaben b.

a. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in Kombination

aa. Volkswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C /4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)

bb. Betriebswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)

cc. Es ist ein weiteres der Module nach Buchstaben aa. oder bb. im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

b. Volkswirtschaftslehre

Es sind fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen europäischer Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)

3. Rechtswissenschaften – Zivilrecht (31 C)

a. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

b. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.01115K	Grundkurs III im Bürgerlichen Recht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)

4. Rechtswissenschaften - Strafrecht (30 C)

a. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)

b. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 11 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)

5. Rechtswissenschaften – Öffentliches Recht (30 C)

a. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(10 C/6 SWS)

b. Es sind mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0214K	Staatrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)

6. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (35 C)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; davon werden 5 C dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugerechnet.

a. Rechtswissenschaften

Es sind 21 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 19 C aus dem Bereich Strafrecht oder 17 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

aa. Zivilrecht

Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

bb. Strafrecht

Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)

cc. Öffentliches Recht

Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(10 C/6 SWS)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder 18 C aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
-----------------	------------------------------------	-------------

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C/6 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0054 Organisationsgestaltung und Wandel (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0059 Grundlagen der Marktforschung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0079 Personalmanagement (6 C/4 SWS)

bb. Volkswirtschaftslehre

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschafts-
beziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/6 SWS)

B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)

7. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Erziehungswissenschaft (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (8 C/4 SWS)

B.Erz.301 Sozialisation (8 C/4 SWS)

B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung (8 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität (6 C/4 SWS)

B.Erz.501 Pädagogische Handlungsfelder (6 C/4 SWS)

8. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Ethnologie (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie (6 C/3 SWS)

B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (9 C/3 SWS)

B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (9 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.332B Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul) (6 C/4 SWS)

B.Eth.342B Ethnologische Forschungsthemen und Theorien II
(Kleines Aufbaumodul) (6 C/4 SWS)

9. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Geschlechterforschung (30 C)

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)

B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)

B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens-
und Wissenssysteme (10 C/4 SWS)

10. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Interdisziplinäre Indienstudien (32 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I (7 C/4 SWS)

B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II (7 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.112 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische
und methodische Zugänge (6 C/4 SWS)

B.MIS.113 Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.114 Diversität und Ungleichheit: das moderne Indien im Vergleich (6 C/4 SWS)

B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel (6 C/4 SWS)

B.MIS.116 Das moderne Indien: Politik im Wandel II (6 C/4 SWS)

B.MIS.117 Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.118 Die Medienlandschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.119 Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien (6 C/4 SWS)

11. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Politikwissenschaft (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.102 Einführung in das Politische System der BRD und die

	Internationale Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der BRD	(8 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)

12. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Soziologie (32 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8C/4 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Soz.601	Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kultursociologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kultursociologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)

13. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Sportwissenschaften (30 C)

a. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.103	Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft	(5 C/3 SWS)
B.Spo.29	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	(5 C/3 SWS)
B.Spo.10	Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports	(4 C/3 SWS)
B.Spo.25	Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme	(12 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.30	Sport, Medien und Ökonomie	(4 C/2 SWS)
B.Spo.07	Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des	

IV. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C, bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, aus der Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus nachfolgendem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

a. Sachkompetenz

B.Spo.100	Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.Spo.15	Sport und Geschlecht	(6 C/4 SWS)
B.Spo.29	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	(5 C/3 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.GeFo.08	Genderkompetenz I Einführung in die Geschlechterforschung	(4 C/2 SWS)
B.GeFo.09	Genderkompetenz II Gender konsequent	(4 C/2 SWS)
B.GeFo.11	Gender, Selbstorganisation, Teamwork	(6 C/3 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)
SQ.SoWi.40	Kolloquium Geschlechterforschung	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel	(8 C/4 SWS)
SQ.Sowi.29	Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations	(4 C/2 SWS)

b. Sprachkompetenz

SQ.SoWi.7	Sprachkurs A (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(2 C)
SQ.SoWi.17	Sprachkurs B (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(4 C)
SQ.SoWi.27	Sprachkurs C (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(6 C)
SQ.SoWi.37	Sprachkurs D (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(3 C)
B.MIS.705	Moderne indische Sprache	(3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Moderne indische Sprache – Intensivkurs	(9 C/6 SWS)

c. Selbstkompetenz und Sozialkompetenz

SQ.SoWi.1	Die Tutorentätigkeit (einschließlich Qualifizierungsseminar) (10 C/3 SWS)	
SQ.SoWi.2	Das Studentische MentorInnenprogramm	(4 C/1 SWS)
SQ.SoWi.3	Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung	(6 C/2 SWS)
SQ.SoWi.4	Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit	(6 C/2 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C/3 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/3 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C/3 SWS)
SQ.Sowi.1000	Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	(6 C/1 SWS)
SQ.SoWi.11	Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau	(2 C/1 SWS)
SQ.SoWi.12	Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart	(2 C/1 SWS)
SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.16	Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler	(6 C/4 SWS)
SQ.Sowi.20	Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.21	Projektmanagement	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.24	Interkulturelle Kompetenz und Auslandsaufenthalt	(8 C/4 SWS)

d. Methodenkompetenz

SQ.SoWi.8	EDV-Kurs A	(2 C)
SQ.SoWi.18	EDV-Kurs B	(4 C)
SQ.SoWi.28	EDV-Kurs C	(6 C)
SQ.SoWi.38	EDV-Kurse	(3 C)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.Spo.12	Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.33	Medienkompetenz für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.26	Angewandtes und journalistisches Schreiben	(4 C/2 SWS)

V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“

1. Studienziele

¹Ziel des „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ ist es, die berufsqualifizierende Kompetenzentwicklung der Studierenden außerhalb ihres Fachstudium zu unterstützen. ²Mit dem Zertifikat bietet die Fakultät den Studierenden einen Anreiz, berufsrelevante Module und ein fachlich einschlägiges Praktikum zu absolvieren.

³Die zu absolvierenden Module fördern einerseits die Orientierung in der Vielfalt an möglichen Berufsfeldern, andererseits unterstützen sie die Selbstkompetenz im Bewerbungsverfahren. ⁴Auf der Grundlage einer individuellen Kompetenzanalyse erarbeiten die Studierenden ihr persönliches Profil und haben so die Möglichkeit ihre Stärken weiter auszubauen.

2. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen A (8 C/3 SWS)

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen B (10 C/3 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen C (12 C/3 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.19 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie
und Praxis (4 C/2 SWS)

SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler (6 C/4 SWS)

c. Es müssen eines oder mehrere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C aus einem der nachfolgenden Bereiche erfolgreich absolviert werden:

- Methodenkompetenz (Projektmanagement, Wissensmanagement, Berufsrelevantes Schreiben),
- Selbstkompetenz (Zeitmanagement, Stressmanagement),
- Soziale Kompetenz (Konfliktmanagement, Arbeiten im Team, Interkulturelle Kompetenz, Genderkompetenz),
- Sprachkompetenz (Business-Englisch),
- EDV-Kompetenz (EDV-Kurs),
- Fachkompetenz (Grundlagen Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften),
- Sonstige Kompetenz (Berufliche Praxis - Seminare zu bestimmten Berufsfeldern).

3. Zertifikatsmuster

Aufgrund erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Module nach Nummer 2 verleiht die Georg-August-Universität Göttingen nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Sozialwissenschaften nachfolgendes Zertifikat:

SoWi GO!



Zertifikat

Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis

Maximilan Mustermann

geboren am 7. Dezember 1986 in Göttingen

hat mit Erfolg am Zertifizierungsprogramm
„Berufsqualifizierung für Sozialwissenschaftler“
teilgenommen und folgende Lehrmodule absolviert:

- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME

Sechs Termine der Ringveranstaltungsreihe „Entdecke deine Möglichkeiten. Berufsperspektiven für Studierende der Sozialwissenschaften“ wurden besucht.

Ein Praktikum im Bereich (BEREICH) wurde bei FIRMENNAME (ORTSNAME) im Umfang von STUNDEN-ANZAHL Stunden absolviert.



Göttingen, den

Studiendekan(in) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT



Anlage III Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Sozialwissenschaften (180 Credits)

Sozialwissenschaftliche Orientierung (34 C)

Sozialwissenschaftliche Methoden (14 C)

1. Sozialwissenschaftliches
Fachgebiet (36 C)



2. Sozialwissenschaftliches
Fachgebiet (36 C)

Wahlweise eine der drei Varianten (30 C):

Vertiefung
Ethnologie
(nur wenn ein
sozialwissenschaftliches
Fachgebiet Ethnologie)

oder

Wirtschafts-
und/oder
Rechtswissen-
schaften

oder

3.
Sozialwissen-
schaftliches
Fachgebiet

Schlüsselkompetenzen (18 C, mindestens 10 C)

Bachelor-Arbeit (12 C)

Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft mit Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaft

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft				Rechtswissenschaften (mind. 30 C)	Schlüsselkompetenzen		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozial- wissen- schaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstands- bereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaft- liches Arbeiten und Studien- organisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaft- lichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C		
2. Σ 29 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C			B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 8 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	S.RW.0311HA Strafrecht I 11 C		
3. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C			B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung 8 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	S.RW.0313K Strafrecht II 8 C		
4. Σ 32 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C			B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität 6 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	S.RW.1317 Kriminologie I 6 C		
5. Σ 30 C				B.Erz.501 Pädagogische Handlungsfelder 6 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	S.RW.1318 Angewandte Kriminologie 6 C	SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwis- sensschaften 4 C	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Erz.301 Sozialisation 8 C	B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C		SQ.Sowi.3 Community Service 6 C	B.Sowi.100 0 (SK) 2 C
Σ 181 C	120 C (+12 C)				31 C	18 C		

2. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Soziologie mit Spezialisierungsbereich Sportwissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Soziologie				3. Fachgebiet: Sportwissenschaften (30 C)	Schlüsselkompetenzen	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
2. Σ 28 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C		
3. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C			B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C	B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen 5 C	B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C	SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C
4. Σ 32 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C			B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kulturosoziologie 8 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C	B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports 4 C	SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler 6 C
5. Σ 30 C				B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie 8 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme 12 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie 4 C	B.Sowi.1000 (SK) Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C
Σ 180 C	120 C (+12 C)				30 C	18 C	

3. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft mit Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fächern Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft					Wirtschaftswissenschaften (30 C)		Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftl. Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C			SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
2. Σ 29 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C				B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.WIWI.OPH .0007 Mikroökonomik I 6 C	B.WIWI.OPH .0008 Makroökonomik I 6 C	SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler 6 C
3. Σ 28 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C	B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I 7 C	B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel 6 C		B.Pol.102 Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen 7 C			SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
4. Σ 33 C	B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen 10 C	B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II 7 C	B.MIS.116 Das moderne Indien: Politik im Wandel II 6 C			B.WIWI.VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C		SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
5. Σ 32 C		B.MIS.117 Religionen im modernen Indien 6 C	B.MIS.112 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische und methodische Zugänge 6 C		B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie 8 C	B.WIWI-BWL.0054 Organisationsgestaltung und Wandel 6 C	B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung 6 C	
6. Σ 32 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen 8 C		B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C			B.Sowi.1000 (SK) 2 C
Σ 184 C	124 C (+12 C)					30 C		18 C